



Die Gefährdungsbeurteilung

Standardisierte Gefährdungsbeurteilungen können auf der Basis einer BGW-Vorgabe „Gefährdungsbeurteilung in Apotheken“ (www.bgw-online.de) erstellt und aktualisiert werden. Dies kann durch den Unternehmer und den Beschäftigten aber auch durch den Betriebsarzt oder eine externe Fachkraft geschehen. Beide können auch bei der Beurteilung der technischen, medizinischen und psychischen Arbeitssicherheit helfen und regelmäßige Betriebsbegehungen durchführen. Grundsätzlich folgen Maßnahmen, die dazu dienen, Gefährdungen zu reduzieren, einem immer gleichen Prinzip.

- Gefahrenquelle beseitigen: Bei einer Identitätsprüfung anstatt einer chemischen eine physikalische Prüfmethode anwenden.
- Technische Maßnahme zur Beseitigung der Gefährdung: Potenziell gefährliche Dämpfe werden abgesaugt.
- Organisatorische Maßnahme: Die Tagesplanung so organisieren, dass die Mitarbeiter zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten abwechseln können.
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung: Konsequenz sind Schutzhandschuhe zu tragen, der Schutzkittel ist bei Kontamination sofort zu wechseln.
- Verhaltensbezogene Maßnahmen: Jede Unterweisung wird dokumentiert und eine Erfolgskontrolle durchgeführt. In diesem Zusammenhang sollte auch dokumentiert werden, ob und inwieweit die ergriffenen Maßnahmen zur Gefährdungsreduzierung wirksam waren. Hier spielt z. B. eine Rolle, ob die Maßnahmen termingerecht umgesetzt, die angepeilten Ziele damit erreicht oder gar neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen wurden.